



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 363/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 20-Kämmerei, Stadtkasse	Datum: 08.12.2007
Produkt: 20.01 Haushalt/Budgetierung 60.09 Grundstücksmanagement	

Beratungsfolge: Rat der Stadt Coesfeld	Sitzungsdatum: 19.12.2007	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

## Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW

### Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, der Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 240.197,61 EUR bei Produkt 60.09 - Grundstücksmanagement - zuzustimmen. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR):

Gesamtauszahlungen	Objektzuschüsse (Zuschüsse, Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil
0,00	0,00	0,00	0,00

### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

<input type="checkbox"/>	Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nur Haushaltsjahr 2007

Leistungsentgelte	0,00
Kostenerstattungen	0,00
sonstige Erträge	0,00
<b>Summe der Erträge</b>	<b>0,00</b>
Personalaufwendungen	0,00
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung Sonderposten)	0,00
sonstige Aufwendungen	240.197,61
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>240.197,61</b>
<b>Überschuss ( + ) / Defizit ( - )</b>	<b>- 240.197,61</b>

**Sachverhalt:**

In den Jahren 2003 - 2006 wurden städt. Grundstücke zum Zwecke der Gewerbeansiedlung und -erweiterung an private Unternehmen veräußert. Gemäß den zugrunde liegenden Kaufverträgen waren im jeweiligen Kaufpreis die Erschließungs- und die Kanalanschlussbeiträge enthalten. Die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von insgesamt 240.197,61 EUR sind nunmehr an das Abwasserwerk weiterzuleiten. Da die benötigten Haushaltsmittel nicht im Haushaltsbuch 2007 veranschlagt sind, hat der Rat gem. § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung hierüber zu entscheiden.